

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptlehreramtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden **„Belehren“** vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Nummer der Zeitungspreisliste 6670.

Fernsprechkelle Nr. 22. Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen. **Steuernbefreiungsgesetz.**

Insertate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingefahrt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen

auf das Amtsblatt: **„Der sächsische Erzähler“** für die Monate **Februar und März** werden zu dem Preise von **1 Mark** von allen kaiserlichen Postanstalten, Landbriefträgern, in der Expedition dieses Blattes, sowie von unseren Zeitungsboten angenommen.

Insertate finden in der ganz bedeutend gesteigerten Auflage unseres Blattes, im gesammten Amtsgerichtsbezirk und weit darüber hinaus vortheilhafteste und wirksamste Verbreitung.

Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstücke ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschluß verbinden lassen. 2. Diejenigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Baugebühren zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- oder Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluß verbinden lassen. 3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschluß nicht verbunden werden. Den Teilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen. Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamte anzumelden, welchem die Vermittlungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist bezeugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen. Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten. 4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle, sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. 5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren. 6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Recht zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergibt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Nebenanschlüsse werden auf Grund des § 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), wie folgt, festgesetzt: A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben: 1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluß jährlich 20 Mark. 2. für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich 30 Mark. 3. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangene weiteren 100 Meter Leitung erhoben, bei einfacher Leitung jährlich 3 Mark, bei Doppelleitung jährlich 5 Mark. 4. Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, werden für die überschüssende, von der Haupt-Sprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen. B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und instandgehalten sind, werden erhoben: 1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses, für jeden Nebenanschluß jährlich 10 Mark, 2. für andere Nebenanschlüsse, für jeden Nebenanschluß jährlich 15 Mark. C. In Bezirks-Fernsprechnetzen wird für Nebenanschlüsse an solche Hauptanschlüsse, deren Inhaber die Baugebühren für die Benutzung der Verbindungsleitungen zahlen, zu den nach II A 2 und B 2 zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag von 100 Mark jährlich für jeden Nebenanschluß erhoben. Für Nebenanschlüsse, deren Inhaber die Vergütung nach II A 1 und B 1 zu entrichten haben, wird dieser Zuschlag nicht erhoben.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

In technischer Hinsicht gelten folgende Vorschriften: Die Sprech- und Hörapparate der nicht von der Telegraphenverwaltung errichteten oder von dieser nicht instandgehaltenen Nebenanschlüsse dürfen den von der Telegraphenverwaltung für den Ortsverkehr verwendeten Apparaten nicht nachstehen. Wenn für die Nebenanschlüsse Systeme verwendet werden sollen, die Änderungen der Umschaltvorrichtung der Vermittlungsanstalten erfordern, so ist die Genehmigung des Reichspostamts notwendig. Wenn in ein Grundstück mehrere Fernsprechanhänge desselben Inhabers einmünden, so ist der Sprechverkehr zwischen allen mit diesen Hauptanschlüssen verbundenen Nebenanschlüssen gestattet. Sind jedoch außer den Nebenanschlüssen noch Privatapparate vorhanden, für welche Gebühren nach II B der Bekanntmachung nicht gezahlt werden, so werden die technischen Einrichtungen so gestaltet, daß Sprechverbindungen zwischen den Privatapparaten und der Vermittlungsanstalt nicht hergestellt werden können. Die Bezeichnung „Zwischenstelle“ fällt künftig bei den Fernsprechanhängen fort. Die Zwischenstelle bildet fortan den Hauptanschluß, die Endstelle einen Nebenanschluß. Nebenanschlüsse sind auch die bisherigen Hausanschlüsse, die sogenannten zweiten, dritten usw. Apparate, sowie die mit Fernsprechanhängen in Verbindung stehenden besonderen Telegraphenanlagen.

Dresden, den 2. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Galle.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 246, die Firma G. H. Klesch & Sohn in Bischofswerda betreffend, verlautbart worden, daß die offene Handelsgesellschaft aufgelöst und der Mitinhaber, Herr Damenschneidermeister **Gottlob Heinrich Kletzsch** in Bischofswerda, ausgeschieden ist, sowie daß der bisherige Mitinhaber der Firma, Herr Kaufmann **Heinrich Richard Kletzsch** in Bischofswerda, das Handelsgeschäft der aufgelösten Gesellschaft unter der zeitigeren Firma fortführt.

Bischofswerda, am 3. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Reg. II 16/00.

Grotze, Bf.

Cotta.

Freitag, den 9. Februar 1900, Vorm. 10 Uhr,

sollen in Bischofswerda (Versammlungsort: Königl. Amtsgericht daselbst)
1 Flügel (Instrument), 1 Wirthschaftswagen, 1 Wäschemangel, 1 Elenschrank, 1 Fass Arak,
1 Waschtisch, 2 Schreibsekretäre, 2 Tische, 2 Spiegel, 1 Kleidereschrank, 2 Sophas, 1 Regulator,
1 Bettstelle mit Matratzen, 1 Schreibtisch, 1 Spiegelschränkehen, 1 Ambos, 1 Dezimalwaage
mit 15 Gewichten, 1 Stohbank, 1 Luftpumpe, 5 Schraubstöcke, 1 Bohrmaschine mit 11 Bohrer
gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.
Bischofswerda, den 5. Februar 1900.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts daselbst.
Wachtmeister Gump.